

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- das zur Einfuhr beantragte Fahrzeug rechtmäßig durch Schenkung oder Kauf im Ausland erworben wurde und
 - die Gebühren für die Einfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung^{6 12} entrichtet werden.
- (3) Die Erteilung der Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung staatlicher Valutamittel sowie auf Versorgung der eingeführten Fahrzeuge mit Ersatzteilen.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Ausfuhr

§ 3

(1) Die Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeuersatzteilen als Schenkung ist zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zollverwaltung.

(2) Die Genehmigung für die Ausfuhr eines Fahrzeuges ist zu erteilen, wenn

- das zur Ausfuhr beantragte Fahrzeug rechtmäßig erworben wurde und dies durch Vorlage des Original-Fahrzeug-Briefes bzw. eines gleichwertigen Dokumentes sowie des Kaufvertrages, falls ein Eigentumswechsel nach der Erstzulassung stattgefunden hat, nachgewiesen wird;
- die Gebühren für die Ausfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung⁶ entrichtet werden.

Fall das Baujahr des zur Ausfuhr beantragten Fahrzeuges länger als 30 Jahre zurückliegt, hat der Antragsteller die Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Ausfuhrgenehmigung des zuständigen Rates des Kreises oder des Bezirkes, Abteilung Kultur, gemäß Dritter Durchführungsbestimmung vom 3. Mai 1982 zum Kulturgutschutzgesetz — Ausfuhr von Kulturgut — (GBl. I Nr. 24 S. 432) beizubringen.

(3) Die Genehmigung für die Ausfuhr von Fahrzeuersatzteilen ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Gebühren für die Ausfuhr gemäß Genehmigungsgebührenordnung¹¹ entrichtet.

Abschnitt IV

Genehmigungsverfahren

§ 4

(1) Die Genehmigungen für die Ein- und Ausfuhr von Fahrzeugen und Fahrzeuersatzteilen erteilen die Grenzzollämter.

(2) Zur Zollabfertigung von Fahrzeugen ist der Original-Fahrzeug-Brief bzw. ein gleichwertiges Dokument vorzulegen.

(3) Die Genehmigung für die Ein- oder Ausfuhr von Fahrzeugen erfolgt in schriftlicher Form.

§ 5

Gegen eine nach dieser Durchführungsbestimmung getroffene Entscheidung bzw. gegen die damit im Zusammenhang erfolgte Festsetzung der Genehmigungsgebühren ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480).

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 12. März 1990 in Kraft.

⁶ Z. Z. gilt die Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Genehmigungsgebührenordnung - (GBl. II Nr. 132 S. 1063) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 24. Juni 1971 (GBl. II Nr. 54 S. 481), der Anordnung Nr. 4 vom 6. Oktober 1987 (GBl. I Nr. 25 S. 243), der Anordnung Nr. 5 vom 27. Januar 1989 (GBl. I Nr. 4 S. 87), der Anordnung Nr. 6 vom 3. November 1989 (GBl. I Nr. 22 S. 246), der Anordnung Nr. 7 vom 12. Dezember 1989 (GBl. I Nr. 26 S. 278), der Anordnung Nr. 8 vom 13. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21) und der Anordnung Nr. 9 vom 1. März 1990 (GBl. I Nr. 15 S. 118).

(2) Gleichzeitig treten die Vierunddreißigste Durchführungsbestimmung vom 3. November 1989 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die nichtkommerzielle Ein- und Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuersatzteilen — (GBl. I Nr. 22 S. 242) und die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1989 der zur nichtkommerziellen Einfuhr zugelassenen Fahrzeugtypen (GBl. I Nr. 26 S. 277) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

**Der Minister
für Außenwirtschaft
Dr. Beil**

Anordnung Nr. 9¹

**über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung
von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr
von Gegenständen im grenzüberschreitenden
Reiseverkehr
— Achte Änderung
der Genehmigungsgebührenordnung² —
vom 1. März 1990**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) § 3 Abs. 6 der Genehmigungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Einfuhr von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugmotoren, Anhängefahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Booten aller Art gelten für die Berechnung der Gebühren die Genehmigungsgebührensätze der Anlage 3 zur Genehmigungsgebührenordnung.“

(2) Die Anlage 3 zur Genehmigungsgebührenordnung wird neu gefaßt und nachstehend bekanntgemacht.

§ 2

§ 6 Abs. 1 Ziffer 5 der Genehmigungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„(5) Aus- und Einfuhr von Erbschaftsgut, soweit es sich nicht um die Ausfuhr von Produktionsmitteln handelt.“

§ 3

Die Erhebung von Genehmigungsgebühren für die Einfuhr von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugmotoren, Anhängefahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Booten aller Art, die in Übereinstimmung mit den zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr für private Handwerker und Gewerbetreibende sowie Genossenschaften eingeführt und für gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, wird ausgesetzt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 12. März 1990 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1990

**Der Minister
der Finanzen und Preise
Dr. Siegert
amtierender Minister**

¹ Anordnung Nr. 8 vom 13. Januar 1990 (GBl. I Nr. 4 S. 21)

² Anordnung vom 12. Dezember 1968 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr - Genehmigungsgebührenordnung - (GBl. II Nr. 132 S. 1063)